



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Datum: Dienstag, 14.05.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Christine Wild

Vorsitzender

Besel, Alfons

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias
Berghammer, Josef
Ettenreich, Bernd
Floßmann, Florian
Huber, Michael
Kozemko, Herbert
Rabl, Georg
von Miller, Barbara
von Preysing, Franz
Zierer, Christine

Schriftführer/in

Wild, Christine

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.03.24 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.03.2024 stand im RIS zur Einsichtnahme bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 3 Antrag auf Vorbescheid auf Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1049/2, Gem. Gmund, Südliche Hauptstraße 33

Für das Grundstück wurde nun ein Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses vorgelegt.

Es ist geplant, ein Doppelhaus mit einer Größe von 15 m x 12 m zu errichten. Die Wandhöhe beträgt 5,97 m.

Grundsätzlich wird nun im Westen die Gebäudekante des Bestandes aufgenommen. Nach Osten muss das Gebäude ca. 0,7 m in den Hang eingegraben werden.

Nach Süden wird ein Abstand von min. 8 m eingehalten (vorhandener Bachlauf).

An der Straße sollen ein Doppelcarport und eine Doppelgarage errichtet werden. Des Weiteren werden noch zwei oberirdische Stellplätze nachgewiesen.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Vorbescheid auf Errichtung eines Doppelhauses mit Garage und Carport auf der Fl.Nr. 1049/2, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 4 Antrag auf Vorbescheid auf Sanierung des denkmalgeschützten Wohnteils und Neubau bzw. Umbau der Tenne auf dem Grundstück Fl.Nr. 1428, Gem. Dürnbach, Schneiderhäusl 2

In der Sitzung am 25.07.2023 wurde ein Vorbescheid zum Abbruch und Neubau behandelt. Dieser wurde von Seiten der Gemeinde auf Grund der großen zusätzlichen Bebauung abgelehnt. Kurz nach dieser Sitzung wurde der Wohnteil des Anwesens unter Denkmalschutz gestellt.

Das Gebiet Schneiderhäusl ist als Außenbereich anzusehen (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Der Wohnteil hat eine Größe von 7,45 m x 7,29 m, Grundfläche 53 m².
Die Scheune mit Anbau hat eine Größe von rund 16,80 m x 13,50 m, Grundfläche 232 m²

Nun wurde ein neuer Antrag auf Vorbescheid mit drei Varianten eingereicht.

Variante 1

Erhalt und Sanierung des Wohnteils, Abbruch der Bestandstenne und Neubau eines Anbaus mit einer Größe von 18,20 m x 10 m (= Grundfläche von 182 m²), Neubau einer Garage (8 m x 6 m, 48 m²) sowie Anlegung einer Zufahrt und von Stellplätzen nördlich des Wohngebäudes

Der Anbau soll mit gleicher Firsthöhe und zwei Vollgeschossen errichtet werden.

Die Neubauten (Anbau und Garage) haben eine Grundfläche von 230 m².

Bei allen drei Varianten soll geklärt werden, ob im nördlichen Bereich eine Zufahrt sowie die Garage und Stellplätze errichtet werden dürfen.

Die Gemeinde ist der Ansicht, dass für die Wiedernutzbarmachung des Gebäudes der Zufahrt, der Garage sowie zusätzliche Stellplätze in diesem Bereich zugestimmt werden sollte.

Im Zuge der Diskussion wird Variante 1 klar bevorzugt. Durch den geplanten Neubau entsteht der Nachbau eines Einfirsthofes wie er früher üblich war.

Variante 2

Erhalt und Sanierung des Wohnteils, Erhalt und Sanierung der Bestandstenne, Neubau einer Garage und Stellplätzen nördlich des Wohngebäudes.

Die Bestandsgebäude werden in ihrer Größe saniert. Es kommt die Garage zusätzlich dazu.

Der Variante kann grundsätzlich zugestimmt werden. Durch die unterschiedlichen Dachformen, -längen und -neigungen wird eine Sanierung nicht als sinnvoll und praktikabel angesehen.

Variante 3

Erhalt und Sanierung des Wohnteils, Abbruch der Bestandstenne und Neubau eines kleineren Anbaus mit einer Größe von 6 m x 7,45 m, Neubau einer Ga-

rage nördlich des Bestandsgebäudes, Neubau eines zusätzlichen Einfamilienhauses mit einer Größe von rund 12 m x 7,45 m

Grundfläche Neubauten:

Anbau 45 m², Neues Einfamilienhaus + Garage 90 m²+42 m², Garage 48 m²,
Gesamt: 225 m²

Variante 3 wird im Zuge der Diskussion abgelehnt. Durch die Aufteilung der Gebäude und Verschiebung weiter nach Westen wird zusätzliche Zufahrtsfläche benötigt und versiegelt.

Das frühere Bauernanwesen (größeres Gebäude mit zwei Bereichen) ist durch die Aufteilung nicht mehr erkennbar.

Es wird befürchtet, dass nur das neue Einzelgebäude umgesetzt wird und der denkmalgeschützte Bereich verfällt und nicht saniert wird.

Der größere Baumbestand wurde aufgenommen und im Plan dargestellt.

Südlich des Gebäudes verläuft ein Bach. Auf eine mögliche Überschwemmung/Hochwasser wird hingewiesen.

Hinweis: Die Zufahrt verläuft über ein fremdes Grundstück (Fl.Nr. 1423, Gem. Dürnbach). Dies müsste geklärt bzw. erworben oder ein Geh- und Fahrrecht eingetragen werden.

Über die verschiedenen Varianten wurde einzeln abgestimmt:

Beschluss V1 Der Bau- und Umweltausschuss stimmt Variante 1 (Abbruch der Bestands-scheune und Wiederaufbau) zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 4 BauGB.

Abstimmung	11	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen

Beschluss V2 Der Bau- und Umweltausschuss stimmt Variante 2 (Sanierung des Baudenk-mals und der Bestandsscheune) zu und erteilt sein gemeindliches Einverneh-men gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 4 BauGB.

Abstimmung	6	Ja-Stimmen
	5	Nein-Stimmen

Beschluss-antrag Der Bau- und Umweltausschuss stimmt Variante 3 (Abbruch der Bestands-scheune und Neubau eines zusätzlichen Einfamilienhauses) zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 4 BauGB.

Abstimmung	0	Ja-Stimmen
	11	Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss V3 Der Bau- und Umweltausschuss stimmt Variante 3 (Abbruch der Bestands-scheune und Neubau eines zusätzlichen Einfamilienhauses) nicht zu. Die „Erhaltung des Gestaltwerts“ gem. § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB ist hier nicht mehr gegeben. Öffentliche Belange werden beeinträchtigt.

TOP 5 Tekturantrag zum Wiederaufbau der Tenne am Anwesen Münchner Straße 127, Fl.Nr. 19, Gem. Dürnbach, Änderung: Einbau einer Radiologie anstelle von Büroräumen

In dem Neubau waren bisher Büroräume mit Showroom und Lager geplant. Nun soll eine Radiologie untergebracht werden. Es ist eine Nutzungsänderung erforderlich.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Dorfgebiet ausgewiesen. Die „Art der Nutzung“ wird eingehalten.

Die Anzahl der Gesamtstellplätze (Gaststätte, Nutzungsänderung und Neubau auf der anderen Straßenseite) ändert sich nicht.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Tekturantrag auf Nutzungsänderung von Büroräumen in eine Radiologie auf dem Grundstück Fl.Nr. 19, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 6 Antrag auf Vorbescheid auf Neubau eines Wohngebäudes (Austrag und Betriebsleiterwohnung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1347, Gem. Dürnbach, Tölzer Straße 126

Auf dem Grundstück soll ein Wohngebäude mit einer Größe von 14 m x 9,50 m und einer Wandhöhe von 5,45 m errichtet werden. Die Dachneigung ist mit 24 Grad geplant.

Es soll jeweils eine Wohneinheit im EG und OG (voraussichtlich unter 100 m² Wohnfläche) errichtet werden. Gem. Beschreibung handelt es sich um eine Altenteilerwohnung und um eine Betriebsleiterwohnung.

Gem. Unterlagen wird angefragt, ob das Gebäude in Lage, Größe (Abmessungen), Grundfläche und Nutzung (Wohnen) zulässig ist.

Des Weiteren wird eine Abweichung von der Gestaltungssatzung beantragt hinsichtlich der Anpassung des Geländes (wird im Süd-Osten um ca. 0,50 m aufgefüllt) und der Höhenlage der OK Rohdecke (35 cm anstelle 30 cm).

Das Gebäude liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB).

Gem. den letzten Berechnungen vom Ingenieurbüro SKI liegt das Gebäude außerhalb der Überschwemmungsfläche.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1347, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.
Gleichzeitig wird eine Abweichung für die Geländeänderung und die Höhenlage erteilt.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 7 Bauvoranfrage zur Neubebauung des Grundstückes Fl.Nr. 41, Gem. Gmund, mit drei Wohnhäusern, Ostin - Unterzacherl

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 41 sollen drei Wohnhäuser errichtet werden.

Für dieses Gebiet gibt es den Bebauungsplan Nr. 19 „Schlierseer Straße“.

Haus 1 und Haus 2 sind als Zweifamilienhäuser mit einer Größe von 9 m x 13 m geplant.

Diese Gebäude sind grundsätzlich schon im bestehenden Bebauungsplan vorgesehen. Nur Gebäude 2 erhält eine etwas andere Lage. Auch die Größe von 9 m x 13 m entspricht den Bebauungsplan. Ebenso ist die Wandhöhe von max. 6,10 m (Bebauungsplan Traufhöhe von 6 m) zulässig.

Haus 3 ist als Einfamilienhaus geplant und liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, somit derzeit im Außenbereich. Für die Zulassung ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Es soll um ca. 5 bis 6 m weiter nach Norden als die HsNr. 53c verschoben werden. (s. Anschreiben)

Das Nachbargebäude HsNr. 53c wurde 2014 in den Bebauungsplan aufgenommen. Dafür wurde ein Nebengebäude/Gartenhaus im Norden entfernt.

Die im Lageplan weiß dargestellte Flächen auf der Fl.Nr. 41 und 41/5 sind Biotopflächen.

Des Weiteren sollen noch folgende Fragen geklärt werden:

Wäre eine Dachneigung von 30 Grad zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie möglich?

Dürfen die Gebäude mit Solardächern, Farbe Schwarz, realisiert werden?

Werden Einwände zur geothermischen Ausnutzung des Untergrundes erhoben?

Darf die Fassade des Einfamilienhauses mit grauen Holzschindeln gestaltet werden?

Die Zufahrt der Gebäude ist im Westen vorgesehen.

Der Antragsteller schreibt hierzu:

„Die Zufahrt im Westen ist deshalb so geplant, weil ja auch dort dann die Garagen/Stellplätze positioniert werden sollten, da es sich m.E. um die weniger attraktive Seite des Grundstücks handelt. Außerdem führt an der westlichen Grenze entlang der Abwasserkanal welcher freizuhalten wäre, so dass dieser dann voraussichtlich unter der Zufahrtsstraße verlaufen würde.“

Es ist jedoch auch zu prüfen, ob die Zufahrt ausreicht bzw. ordnungsgemäß nachgewiesen ist (Breite der Zufahrt, Wendehammer notwendig).

Im Zuge der Diskussion wird sich eher gegen das Haus Nr. 3 ausgesprochen. Es soll keine zusätzliche Baureihe eröffnet werden und es liegt zu weit im Außenbereich.

Es wird angeregt, Haus 1 als Mehrfamilienhaus zu planen. Die Erschließung sollte wie im Bebauungsplan dargestellt ausgeführt werden.

Vor der Abstimmung soll jedoch eine Ortsbesichtigung stattfinden. Im Zuge der Ortsbesichtigung soll zumindest der Standort des geplanten dritten Gebäudes dargestellt werden.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stellt die Bauvoranfrage zurück. Es soll eine Ortsbesichtigung stattfinden.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 8 Bauvoranfrage auf Errichtung eines Quergiebels auf dem Grundstück Fl.Nr. 1350/9, Gem. Dürnbach, Hoferstraße 7

Es wird angefragt, ob auf einem Einfamilienhaus ein Quergiebel errichtet werden darf. Das Dachgeschoss soll zu Wohnzwecken ausgebaut werden. Im Bereich des Quergiebels entsteht eine Wandhöhe von 7,40 m.

Der Quergiebel ist nicht mittig auf der Dachfläche angeordnet, da in der Mitte der Kamin sitzt.

Die zulässige Breite des Quergiebels wird mit 4,30 m eingehalten(max. 40 % wären hier 4,60 m).

Das Anwesen liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Steinbergstraße“. In diesem Bebauungsplan ist die Traufhöhe (gemessen OK Gelände bis OK Fußpfette) auf 5,85 m festgesetzt.

Gem. LRA gilt die Traufhöhe auch für Quergiebel. Somit muss hier der Bebauungsplan geändert/angepasst werden.

Grundsätzlich hat sich der Gemeinderat bei der Überarbeitung der Gestaltungssatzung für Quergiebel und dem Ausbau der Dachgeschosse ausgesprochen.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stellt seine Zustimmung zur Bauvoranfrage auf Errichtung eines Quergiebels auf dem Anwesen Hoferstraße 7 in Aussicht.

Abstimmung 9 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

TOP 9 Gestaltung der Grenzmauern bzw. weitere Einfriedungen und Sichtschutz entlang der Tölzer Straße bei HsNr. 13

Im Zuge der Sanierung und Erweiterung des Wohnhauses Tölzer Straße 13 wurde eine Tiefgarage errichtet.

Die Mauer der Tiefgarage ragt an der höchsten Stelle rund 1,40 m über den Gehweg hinaus.
Diese Mauer muss mit Natursteinen verkleidet werden.

(Dies wurde zugelassen, da auf diesem Grundstück eine Mauer mit einer Höhe bis 1,50 m vorhanden war)

Nun geht es um die weiteren Sichtschutze und Abgrenzungen.

Zur Versorgung des Gebäudes sind zwei Wärmepumpen-Anlagen erforderlich. Diese haben eine Höhe von insgesamt 1,68 m und werden zum Gehweg hin aufgestellt.

Es wird nun angefragt, ob in diesem Bereich ein Sichtschutz aus Metall oder Holz mit einer Höhe von 1,68 errichtet werden darf.
Die Gesamthöhe mit Mauer in diesem Bereich beträgt ca. 2,80 m.

In anderen Bereich sind Pflanztröge und Zäune geplant. Diese dienen zur (Absturz)sicherung. Außerdem soll verhindert werden, dass die Mauer durch die vorbeilaufenden Schüler erklettert wird.

Im Zuge der Diskussion wird keine Notwendigkeit gesehen, die Wärmepumpen zu „verstecken“. Es sind technische Anlagen, die zur Versorgung notwendig sind. Wenn möglich, sollen diese eher eingehaust werden.
Einem zusätzlichen Sichtschutz wird auf Grund der Höhenentwicklung nicht zugestimmt. Es sollen keine weiteren geschlossenen Bereiche entlang des Gehweges entstehen.

Beschlussantrag Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der geplanten Abgrenzung zu. Im Bereich der Wärmepumpen darf ein Sichtschutz aus Holz mit einer Höhe von 1,68 m errichtet werden.

Abstimmung 0 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Voranfrage zur geplanten Abgrenzung bzw. Sichtschutz nicht zu. Es wird nur einem Holzzaun (als notwendige Absturzsicherung) zugestimmt.

TOP 10 **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Realschule Tegernseer Tal";
a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Im Sportheim ist bisher ein Kiosk genehmigt. Zur Nutzung auch als Gaststätte musste der Bebauungsplan angepasst werden.

Der Änderungsentwurf lag in der Zeit vom 25.03.2024 bis einschl. 26.04.2024 öffentlich aus.

Einwände von Bürgern und auch von Trägern öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

Eine Behandlung und Abwägung ist nicht erforderlich.

Es kann somit der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Realschule Tegernseer Tal“ in der Fassung vom 11.03.2024 als Satzung gem. § 10 BauGB.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 11 **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Ackerberg" für den Bereich Herzogweg;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Auf die Sitzung vom 16.01.2024, TOP 8, wird verwiesen.

Durch die Verwaltung wurde ein Änderungsentwurf erstellt.

Gem. Rechtsprechung müssen zur Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung die Anzahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan angegeben sein.

Die Anzahl der Vollgeschosse wurde daher auf **III** festgesetzt, mit der Maßgabe, dass das 3. Vollgeschoss im Untergeschoss liegen muss.

Zusätzlich wurde nun die Wandhöhe mit max. 6,75 m im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Diese Änderung gilt nur für die dargestellten Grundstücke, da bei diesen ein verhältnismäßig großer Geländesprung innerhalb des Baubereiches vorhanden ist.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss billigt den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ackerberg“ in der Fassung vom 07.05.2024.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 12 Gewässer III. Ordnung; Neubau eines Teilstücks einer Verrohrung

Der öffentliche Regenwasserkanal, der östlich der Georg-Stöger-Str. verläuft auf Höhe Nr. 15 abzweigt, die Straße quert, durch ein privates Grundstück unter einer Garage führt und in den Schwärzenbach mündet soll teils umverlegt werden.

Laut Zweckverband zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee (AZV) soll die Rohrleitung ab dem Abzweig bei Nr. 15 weiter, bis zur Mündung in den Schwärzenbach, östlich der Georg-Stöger-Str. fortgeführt werden.

Bei der Umverlegung bzw. Fortführung des Regenwasserkanal ergibt sich die Möglichkeit, dass zwei Bäche, Gewässer III. Ordnung, die in Rohrleitungen im Grundstück, Flur-Nr. 44/11 verlaufen, eingebunden werden können.

Das von nördlicher Richtung kommende Gewässer ist, bevor das Gelände oberhalb der Bgm.-Feichtner-Str. und Georg-Stöger-Str. bebaut wurde, in einem Bach abgeflossen. Durch die Bebauung wurde der Bach verrohrt, ist somit ein verrohrtes Gewässer III. Ordnung und führt ab dort das Wasser durch den Siedlungsbereich bis zum offenen Austritt unterhalb der Flur-Nr. 206/4.

Das aus nord- östlicher Richtung kommende Gewässer, das in Richtung südwest abläuft, wird in der Verrohrung des von oberhalb her fließenden Baches zusammengeführt.

Die früheren Bachverläufe sind in historischen Karten zu erkennen.

Der Verlauf, Zustand und Dimension der Rohre sowie Standorte von Schächten war nur sporadisch bekannt und wurde bei einer Kamerabefahrung der Leitungen aufgedeckt.

Nachdem Schächte und Einlaufbauwerke freigelegt und geräumt waren, hat sich herausgestellt, dass die Rohre in einem guten Zustand sind und das Wasser abfließen kann.

Nur im unteren, südlichen Bereich wurde festgestellt, dass die Rohrleitung kaum ein Gefälle hat. Das Wasser kann durch das geringe Gefälle in diesem Bereich schlecht ablaufen und Ablagerungen werden nicht vollständig ausgespült.

Um das Abfließen der Gewässer III. Ordnung dauerhaft zu gewährleisten soll eine Rohrleitung von ca. 90 Meter eingebaut werden, die das Wasser von beiden Wasserläufen abfängt und am Kreuzungspunkt in den neuen Regenwasserkanal an der Georg-Stöger-Str. einleitet und in den Schwärzenbach abgeleitet wird.

Die vorhandene Rohrleitung kann als Drainage erhalten werden.

Für die Baumaßnahme, die federführend vom AZV durchgeführt wird, wurde eine Kostenschätzung für die Arbeiten, welche die Gemeinde betreffen eingeholt, die bei ca. 32.247,25 € br. liegt.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass die Rohrleitung auf einer Länge von ca. 90 Metern, wie beschrieben, gebaut werden soll.
Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zu erteilen.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 13 Informationen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende informiert über folgende Sachverhalte:

- Aufhebung der Schutzverordnung für Naturdenkmäler „Baumallee am Bernöcker Weg“
- Freistellung: Nutzungsänderung Beck, Hagnweg 13
Büro in Wohnung und Kellerräume in Büro

Gmund a. Tegernsee 06.06.24

Alfons Besel
Vorsitzender

Christine Wild
Schriftführer